



Der
Rechnungshof

Unabhängig. Objektiv. Wirksam.

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Tel. + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 27. Oktober 2014
GZ 301.090/010-2B1/14

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Körperschaftsteuergesetz 1988, das Umgründungssteuergesetz, das Gebührengesetz 1957, das Glücksspielgesetz, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1992, die Bundesabgabenordnung, das Finanzstrafgesetz, die Abgabenexekutionsordnung, das Tabaksteuergesetz 1995, das Mineralölsteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Zollrechts-Durchführungsgesetz geändert werden sowie das Bundesgesetz über die Zusammenarbeit in Finanzstrafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-FinStrZG) erlassen wird (2. Abgabenänderungsgesetz 2014 – 2. AbgÄG 2014)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof (RH) dankt für den mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, GZ. BMF-010000/0030-VI/1/2014, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt hiezu im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle wie folgt Stellung:

1. Inhaltliche Bemerkungen

1.1 Allgemeines zum vorliegenden Entwurf

Der vorliegende Entwurf setzt sich bei den Änderungen des EStG 1988 und des KStG 1988 u.a. die Ziele, durch Verwaltungsvereinfachungen eine Entlastung der



Steuer-, Zoll- und Monopolbehörden sowie eine Schließung von Regelungslücken zu erreichen.

Der RH hat in diesem Zusammenhang in seinen Prüfungen zur Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht (Reihe Bund 2013/3) und im Körperschaftsteuerrecht (Reihe Bund 2013/6) unter dem Aspekt der Verwaltungsvereinfachung die dort bestehenden Steuerbefreiungen und -begünstigungen untersucht und zu diesen eine Reihe von Empfehlungen, wie etwa

- zur Erhebung der Wirkungen der einzelnen Begünstigungen,
- zur laufenden Evaluierung der bestehenden Begünstigungen, sowie
- zur Vereinfachung des Steuerrechts unter Wegfall komplexer steuerlicher Begünstigungen

abgegeben, um damit auf eine transparente, einfache und verständliche Regelung im Bereich des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts hinzuwirken. Die Stellungnahme des RH zum vorliegenden Entwurf bezieht sich daher vor allem auf die in diesen Berichten abgegebenen Empfehlungen.

Nach Ansicht des RH wird das Ziel der Verwaltungsvereinfachungen durch den vorliegenden Entwurf nur ungenügend erreicht. Insbesondere wurde trotz gebotener Gelegenheit im Bereich des EStG 1988 und des KStG 1988 verabsäumt, im Sinne der Empfehlungen des RH die bestehenden Steuerbegünstigungen kritisch zu durchforsten und – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands – auf eine Verringerung der Begünstigungsbestimmung hinzuwirken.

1.2 Zu Art. 2 i.d.F. des Entwurfs (Einkommensteuergesetz 1988)

Der Entwurf setzt sich nach den Erläuterungen im Bereich der Einkommensteuer u.a. die Ziele der gesetzlichen Klarstellung bei der Anwendbarkeit von Befreiungsbestimmungen, der Schließung von Regelungslücken sowie der Verwaltungsvereinfachung, um damit die Effizienz der Abgabenverwaltung zu steigern. Zu diesen Zielen sollen unter anderem Maßnahmen wie

- die Fiktion eines einheitlichen, gemeinschaftlichen Betriebs von „großen“ Arbeitsgemeinschaften mit einem Auftragsgesamtentgelt ab 700.000 EUR,
- die die Zulässigkeit der Einbringung von Anträgen auf Rückerstattung der Kapitalertragsteuer erst nach Ablauf des Jahres ihrer Einbehaltung, sowie



- vereinfachte Regelungen im Bereich der Besteuerung von Grundstücksveräußerungen

beitragen, ohne dass die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen oder allfällige steuerbegünstigende Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahmen näher dargestellt werden.

Darüber hinausgehend enthält der Entwurf jedoch keine ausreichenden Regelungen im Bereich der Steuerbegünstigungen, um diese entsprechend den Empfehlungen des RH einer kritischen Evaluierung im Hinblick auf ihre Erforderlichkeit zu unterziehen.

In seinem Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Einkommensteuerrecht“, Reihe Bund 2013/3, empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen, hinsichtlich steuerlicher Begünstigungen

- auf eine umfassende, detaillierte und verbindliche Definition dieses Begriffs hinzuwirken (TZ 2),
- darauf hinzuwirken, dass diese künftig nur mehr befristet gewährt werden, um regelmäßige Erfolgskontrollen zu gewährleisten und zu evaluieren, ob die Maßnahmen weiterhin zur Zielerreichung notwendig sind, sowie bestehende Begünstigungen zu evaluieren (TZ 5),
- die Wirkungen jeder einzelnen Begünstigung im Einkommensteuerrecht – im Sinne der zu schaffenden Begriffsdefinition – jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte zu erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat detailliert berichten (TZ 7),
- für sie qualitative und quantitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festzulegen, wobei die Ziele eindeutig zu formulieren wären, um die Zielerreichung zu überprüfen, aktiv zu steuern und um gegebenenfalls notwendige Änderungen mit sachgerechten Begründungen herbeiführen zu können (TZ 8),
- in einem Gesamtkonzept festzulegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung, die Wirkungen und die Treffsicherheit zu untersuchen sind, wobei regelmäßig und umfassend zu beurteilen wäre, ob die Beibehaltung der Begünstigung noch erforderlich ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden, ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht und wie gegebenenfalls unbeabsichtigte



Nebenwirkungen verhindert werden können, sowie über die erzielten Ergebnisse dem Nationalrat umfassend Bericht zu erstatten (TZ 9),

- diese kritisch zu durchforsten sowie zu evaluieren und auf dieser Grundlage – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands und der hohen Einnahmenausfälle – auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen im Einkommensteuerrecht hinzuwirken, ohne die beabsichtigten Wirkungen aus den Augen zu verlieren (TZ 9).

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen im oben genannten Bericht weiters,

- auf ein transparentes, einfaches und verständliches Einkommensteuerrecht hinzuwirken, was dem Bürger die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen würde (TZ 11),
- darauf hinzuwirken, dass Gesetzesbestimmungen möglichst klar und eindeutig anwendbar formuliert werden, um aufwändige Verfahren für die Bürger und die Finanzverwaltung zu vermeiden (TZ 12),
- aus der Sicht des Risikomanagements eine Vereinfachung des Steuerrechts und den Wegfall komplexer steuerlicher Begünstigungen anzustreben (TZ 13),
- darauf hinzuwirken, dass das Steuerrecht möglichst einfach mit IT-Unterstützung von den Finanzbediensteten vollzogen werden kann (TZ 13),
- das System der Spendenbegünstigungen zum Zweck der Erhöhung der Transparenz zu überdenken (TZ 14),
- dass jedenfalls der Nachweis über die Identifikation des Spenders und des Spendenempfängers verpflichtender Bestandteil jedes Begünstigungsantrags sein sollte, was etwa mit einer verpflichtenden elektronischen Datenmeldung der Spendenempfänger an die Finanzverwaltung zu erreichen wäre (TZ 14),
- darauf hinzuwirken, dass sich die Begünstigungen für Bildungsaufwendungen nur mehr auf eine Maßnahme (Freibetrag oder Prämie) beschränken, was zu einer Gesetzes- bzw. Verwaltungsvereinfachung führen würde (TZ 19),
- die Absetzmöglichkeit von Topf-Sonderausgaben zugunsten einer entsprechenden Regelung im Einkommensteuertarif zu überdenken (TZ 20, sowie „Arbeitnehmer-



veranlagung“ Reihe Bund 2007/6, TZ 13 und „Arbeitnehmerveranlagung, Follow-up-Überprüfung“, Reihe Bund 2010/2, TZ 2)

- beim Kinderfreibetrag zu evaluieren, inwieweit der steuerlich absetzbare Mehrbetrag von 44 EUR pro Jahr im Falle der Berufstätigkeit der (Ehe-)Partnerin geeignet war, die beabsichtigten Wirkungen zu erzielen (TZ 22),
- für eine verpflichtende Angabe der Sozialversicherungsnummern bzw. der persönlichen Kennnummern der Europäischen Krankenversicherungskarte in den Anträgen auf Kinderfreibetrag zu sorgen (TZ 22).

Der RH weist darauf hin, dass die oben angeführten Empfehlungen im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung finden.

Abschließend verweist der RH auch auf seine Stellungnahme zum Entwurf des Stabilitätsgesetzes 2012, in der er kritisch bemerkt hat, dass es sich bei der Immobilienertragsteuer im betrieblichen Bereich um eine (neue) Steuerbegünstigung handelt (Schreiben des RH vom 27. Februar 2012, GZ 301.355/005-2B1/12). Der RH weist daher nochmals kritisch auf die seines Erachtens dringend erforderliche Umsetzung seiner diesbezüglichen Empfehlungen hin.

Zusammengefasst ist daher zu den vorgeschlagenen Regelungen im Bereich des Einkommensteuerrechts festzuhalten, dass der Entwurf das ihm zugrunde gelegte Ziel der Verwaltungsvereinfachungen nur ungenügend erreicht. Insbesondere wurde es verabsäumt, im Sinne der genannten Empfehlungen des RH die Steuerbegünstigungen kritisch zu durchforsten und – angesichts des hohen Verwaltungsaufwands – auf eine deutliche Verringerung der Begünstigungsbestimmungen hinzuwirken.

1.3 Zur gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA)

Im Bereich des EStG 1988 sieht der Entwurf nach den zugrunde liegenden Erläuterungen u.a. vor, dass die Abzugsteuer gemäß § 99 EStG im Zuge der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) überprüft werden darf.

Aus Anlass der vorliegenden Begutachtung weist der RH auf seine Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen hin, die Harmonisierung der für die Bemessung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge geltenden Rechtsvorschriften durch eine ressortübergreifende Initiative in Gang zu setzen (Bericht „Lohnsteuerprüfung“, Reihe Bund 2004/2, TZ 9).



In Wiederholung dieser Empfehlung regte der RH im Bericht „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben“, Reihe Bund 2012/6, TZ 43, an, die Bemessungsgrundlagen der von der GPLA betroffenen Abgaben und Beiträge zu harmonisieren, um ein erhebliches Einsparungspotenzial aufgrund der damit verbundenen Synergieeffekte zu erzielen. Zu diesem Zweck wären die bereits vorliegenden Reformvorschläge so rasch wie möglich zu evaluieren und aktualisieren, Vorschläge für einfachere Rechtsvorschriften auszuarbeiten und für politische Entscheidungsprozesse aufzubereiten. Besonderes Augenmerk wäre dabei auf die zahlreichen und voneinander abweichenden Befreiungstatbestände zu legen. Die dadurch frei werdenden Kapazitäten sollten im Bereich der GPLA zur Erhöhung der Prüfungsdichte eingesetzt werden und damit den aufgezeigten Personalbedarf zum Teil möglichst intern abdecken.

Der RH merkt kritisch an, dass diese Empfehlungen nach wie vor nicht berücksichtigt wurden und mit dem vorliegenden Entwurf auch der Aufgabenbereich der GPLA um die Zuständigkeit zur Prüfung der Abzugsteuer erweitert wird.

Da darüber hinaus auch noch weitere Tatbestände in den Steuerbefreiungskatalog aufgenommen werden, regt der RH aus Anlass des vorliegenden Begutachtungsverfahrens erneut eine Umsetzung der genannten Empfehlungen an.

1.4 Zu Art. 3 i.d.F. des Entwurfs (Körperschaftsteuergesetz 1998)

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen im Bericht „Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung“, Reihe Bund 2013/6, hinsichtlich steuerlicher Begünstigungen

- darauf hinzuwirken, dass für Österreich eine umfassende, detaillierte und verbindliche Definition dieses Begriffs formuliert wird (TZ 2),
- deren Wirkungen im Körperschaftsteuerrecht – im Sinne der zu schaffenden Begriffsdefinition – jährlich nach einer einheitlichen und in sich konsistenten Systematik auf Basis der tatsächlichen Sachverhalte zu erheben und im Sinne von mehr Transparenz dem Nationalrat möglichst detailliert zu berichten (TZ 4),
- bei allenfalls notwendigen Schätzungen ihrer Wirkungen die Schätzmethoden offenzulegen und bei unsicherer Datenlage eine statistische Bandbreite anzugeben (TZ 4),
- für sie im Körperschaftsteuerrecht quantitative und qualitative Zielvorgaben mit messbaren Indikatoren festzulegen (TZ 5),

GZ 301.090/010-2B1/14



Seite 7 / 11

- die Ziele eindeutig zu formulieren, um die Zielerreichung und die Wirkungen überprüfen, aktiv steuern und gegebenenfalls notwendige Änderungen mit sachgerechten Begründungen herbeiführen zu können (TZ 5),
- in einem Gesamtkonzept festzulegen, wann, wie und mit welchen Instrumenten die Zielerreichung und die Wirkungen zu untersuchen sind (TZ 5),
- regelmäßig und umfassend zu evaluieren, ob ihre Beibehaltung zur Zielerreichung noch notwendig ist, ob die beabsichtigten Wirkungen erreicht wurden bzw. ob der mit dem Vollzug verbundene Verwaltungsaufwand in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen steht (TZ 5),
- darauf hinzuwirken, dass solche Evaluierungen vor einer allfälligen Verlängerung durchgeführt werden (TZ 5),
- diese kritisch zu durchforsten und zu evaluieren, mit dem Ziel, auf ein transparentes, einfaches und verständliches Körperschaftsteuerrecht hinzuwirken, was den Abgabepflichtigen die Einhaltung der Rechtsvorschriften erleichtern und damit die Steuermoral heben sowie zu einer Vereinfachung für die Verwaltung führen würde (TZ 8).

Ebenso empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen im oben zitierten Bericht,

- das österreichische System der Gruppenbesteuerung im Hinblick auf das damit verbundene Abgabenrisiko und den hohen Verwaltungsaufwand durch die Abgabenbehörden einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und im Interesse der Steuerzahler eine Kosten-Nutzen-Analyse durchzuführen (TZ 10),
- auf Regelungen zu einer einheitlichen und raschen Ergebniszurechnung in Unternehmensgruppen hinzuwirken (TZ 21).

Auch die vorgeschlagenen Maßnahmen im Körperschaftsteuerrecht tragen nicht umfassend zu der vom Entwurf bezeichneten Verwaltungsvereinfachung (siehe oben, Punkt 1.2) bei. Auch wenn es sich dabei um eine Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben handelt, stellt etwa die geplante Ausweitung der Befreiung für Beteiligungsverträge und internationale Schachtelbeteiligungen auf alle Körperschaften, die in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR ansässig sind, eine weitere steuerliche Begünstigung dar, ohne dass die bestehenden Begünstigungen – nach erfolgter Evaluierung – verringert werden.



Der RH empfiehlt dem Bundesministerium für Finanzen daher aus Anlass der vorliegenden Begutachtung nochmals, seine Empfehlungen aus dem oben genannten Bericht umzusetzen. So wären etwa die Wirkungen der soeben genannten, neuen Steuerbegünstigung jährlich zu erheben (TZ 4 des zitierten Berichts des RH).

1.5 Zu Art. 15 i.d.F. des Entwurfs (Zollrechts-Durchführungsgesetz)

Der Entwurf zielt unter anderem auf eine Entlastung der Zollbehörden ab, was durch die Möglichkeit der Übertragung der operationellen Abwicklung der Ausgangsbestätigung nach dem Umsatzsteuergesetz für Touristenexporte an private Unternehmen durch die Zollbehörden erfolgen soll. Die Übertragung an private Unternehmen ist nach dem geplanten § 6a Zollrechts-Durchführungsgesetz dann möglich, „*sofern diese die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen*“, wobei „*(d)ie erforderlichen Voraussetzungen (...) vom Bundesminister für Finanzen mit Verordnung festgesetzt* (werden)“.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG sind Verordnungen nur „auf Grund der Gesetze“ zu erlassen, weshalb nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg 19.569/2011 mwN) eine Verordnung bloß präzisieren darf, was in den wesentlichen Konturen bereits im Gesetz selbst vorgezeichnet wurde.

Der RH weist vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung darauf hin, dass der vorliegende Entwurf lediglich den Bundesminister für Finanzen zur Festsetzung von Voraussetzungen für die Übertragung an Private ermächtigt, ohne selbst diese Voraussetzungen vorzugeben.

2. Zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Die Erläuterungen sehen mit dem Vorhaben „*geringe finanzielle Auswirkungen*“ auf die öffentlichen Haushalte verbunden und führen an anderer Stelle aus, dass sich aus dem Vorhaben keine finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger ergäben. Allerdings werde mit dem Gesetz eine rechtliche Grundlage für die Erlassung von Verordnungen im Zollwesen geschaffen, die bedeutendere finanzielle Auswirkungen erwarten ließen. Durch die durch die Verordnungsermächtigung im Zollrechts-Durchführungsgesetz ermöglichte Heranziehung privater Unternehmen zur Abwicklung der Ausgangsbestätigungen bei Touristenexporten würden ca. 15 von 25 Vollbeschäftigungäquivalenten in den Zollämtern frei, die künftig im Kontroll- und Aufsichtsbereich eingesetzt werden könnten.

Mit den im Bereich der Betrugsbekämpfung vorgeschlagenen Maßnahmen seien „*keine konkret bezifferbaren Mehreinnahmen verbunden*“.



Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben, von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Da finanzielle Auswirkungen jedenfalls wesentlich i.S.d. § 17 Abs. 2 BHG 2013 sind, hat aus dieser insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 der WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

Auch Regelungsvorhaben, deren Maßnahmen nicht mehr als 100.000 EUR an Gesamtaufwendungen in einem Finanzjahr verursachen, unterliegen gemäß § 7 WFA-FinAV einer vereinfachten Berechnung.

Der RH erachtet die Erläuterungen insofern als widersprüchlich, als sie einerseits von geringen, andererseits von keinen finanziellen Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte ausgehen.

Sofern nach den Erläuterungen finanzielle Auswirkungen der geplanten Maßnahmen zu erwarten sind, werden diese in den Erläuterungen nicht beziffert. Die Erläuterungen stellen „geringe finanzielle Auswirkungen“ des Vorhabens auf die öffentlichen Haushalte in Aussicht, geben jedoch nicht an, wie hoch diese sind.

Überdies fehlt nach Ansicht des RH eine Angabe darüber, aus welchen Gründen von bloß geringen – bzw. von keinen – finanziellen Auswirkungen ausgegangen wird.

Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen daher insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen Verordnung der damaligen Bundesministerin für Finanzen – WFA-FinAV.

Im Bereich der Betrugsbekämpfung wurden die Regelungen der §§ 3 bis 17 des (mit Inkrafttreten des geplanten EU-FinStrZG gemäß dessen § 24 außer Kraft tretenden) EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes (EU-FinStrVG, BGBl. I Nr. 19/2009) inhaltlich unverändert in das vorgeschlagene EU-FinStrZG (als dessen §§ 9 bis 23) übernommen.



Die dem EU-FinStrVG zugrunde liegenden Erläuterungen (Erläut. zur RV 37 BlgNR 24. GP 1) führten aus, dass „*(d)er Erlös aus der Vollstreckung von Geldstrafen und Geldbußen (...) grundsätzlich dem Vollstreckungsstaat zu(fließt). Österreich wird sowohl Entscheidungs-, als auch Vollstreckungsstaat sein, wobei von einem ausgeglichenen Ergebnis ausgegangen werden kann. Es werden aber durch dieses Gesetz den Finanzstrafbehörden und dem Zentralen Verbindungsbüro für internationale Zusammenarbeit (CLO) neue Aufgaben übertragen, die zu einer Mehrbelastung führen werden. Dies betrifft sowohl die Erledigung einlangender Vollstreckungsersuchen als auch die Erstellung und Bearbeitung von Ersuchen an andere Mitgliedstaaten. Es ist jedoch mangels verfügbarer Daten nicht möglich, diesen Mehraufwand vorweg zu quantifizieren. (...) Eine allfällige Erhöhung des Aufkommens an Geldstrafen hängt davon ab, in welchem Umfang von den Finanzstrafbehörden zu vollziehende Vollstreckungsersuchen aus anderen Mitgliedstaaten einlangen*“.

Der RH geht davon aus, dass zu den oben zitierten, inhaltlich aus dem EU-FinStrVG übernommenen Regelungen, die bereits im März 2009 in Kraft getreten sind, mittlerweile Datengrundlagen, insbesondere zu den aufgrund von Vollstreckungsansuchen anderer Mitgliedstaaten in Österreich, bestehen. Die Erläuterungen geben dazu jedoch keine Auskunft.

Auch insofern entsprechen die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen daher nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hiezu ergangenen WFA-FinAV.

3. Zum Zeitpunkt der internen Evaluierung

Die Erläuterungen geben als Zeitpunkt der internen Evaluierung das Jahr 2020 und somit den gemäß § 11 Abs. 1 WFA-Grundsatz-Verordnung (WFA-GV, BGBl. II Nr. 489/2012) spätestmöglichen Zeitpunkt an.

Die Erläuterungen informieren jedoch darüber, dass „*(f)ür die Durchführung der Evaluierung (...) keine besonderen Vorbereitungen erforderlich (sind)*“ und „*(a)llenfalls erforderliche Auswertungen (...) ad hoc durchgeführt werden (können)*“.

Im Hinblick auf die demnach ohnehin vorhandenen Daten ist es für den RH nicht nachvollziehbar, weshalb Evaluierungen nicht schon früher bzw. weshalb nicht Zwischenevaluierungen vorgenommen werden.

GZ 301.090/010-2B1/14



Seite 11 / 11

Von dieser Stellungnahme wird eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:

i.A. Sektionschef Mag. Wolfgang Wiklicky
Leiter der Sektion 4
Bildung, Wissenschaft, Infrastruktur, Immobilien

F.d.R.d.A.: